

Das neue „Unternehmensstrafrecht“ und sein Verhältnis zu Compliance

Prof. Dr. Jürgen Wessing

hendricks Compliance Day
Düsseldorf, 20. Mai 2021



WESSING & PARTNER

Der Entwurf als Complianceförderungsgesetz



Ziel des Gesetzes und dort in der Präambel niedergelegt:

Zugleich soll er (sic: der Entwurf) Compliance-Maßnahmen fördern und Anreize dafür bieten, dass Unternehmen mit internen Untersuchungen dazu beitragen, Straftaten aufzuklären.

Der Entwurf als Complianceförderungsgesetz



Für die Bemessung der Geldbuße ist es daher von Bedeutung, inwieweit die bebußte juristische Person ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und **ein effektives Compliance-Management installiert** hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss. Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob die juristische **Person in der Folge dieses Verfahrens entsprechende Regelungen optimiert** und ihre betriebsinternen Abläufe so gestaltet hat, dass vergleichbare Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden..

Der Entwurf als Complianceförderungsgesetz



Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung und eine gefestigte Rechtsprechung fehlen allerdings,

(vgl. Bittmann, in Rotsch, Criminal Compliance, 2015, § 35 Rn. 19; Blum/Gassner/Seith, Ordnungswidrigkeitengesetz, 2016, § 30 Rn. 43; vgl. auch Kubiciel in FS für Wessing, S. 69, 72 f.)

so dass Ob und Wie der Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen **in das weite Ermessen von Verfolgungsbehörden und Gerichten gelegt sind**, was die Rechtssicherheit und den Anreiz für Investitionen in Compliance beeinträchtigt

Welche Sanktionen werden geregelt?



Die neuen Sanktionen sind in § 8 VerSanG geregelt:

- Die **Verbandsgeldsanktion** (§ 8 Nr. 1)
- Die **Verwarnung** mit Verbandsgeldsanktionenvorbehalt (§ 8 Nr. 2)
- Öffentliche Bekanntmachung (§ 15)

Die Höhe ist in § 9 geregelt:

- Bei **Vorsatztaten** mindestens **1000** und höchstens **10 Mio. EUR**
- Bei **Fahrlässigkeit** mindestens **500** und höchstens **5 Mio. EUR**
- Bei Verband mit mehr als **100 Mio. EUR Umsatz**
 - Vorsatz = 10 T EUR bis höchstens 10 % des Jahresumsatzes
 - Fahrlässigkeit = 5 T bis höchstens 5 % des Jahresumsatzes

Welche Sanktionen werden geregelt?



Bei **Verwarnung** mit Verbandgeldsanktionenvorbehalt (§ 8 Nr. 2) können nun auch Auflagen und Weisungen erteilt werden:

- **Auflage** (§ 12 VerSanG): Geldbetrag oder Schadenswiedergutmachung.
- **Weisung** (§ 13 VerSanG): „Das Gericht kann den Verband anweisen, bestimmte **Vorkehrungen zur Vermeidung** von Verbandsstraftaten zu treffen und diese Vorkehrungen durch **Bescheinigung** einer sachkundigen Stelle **nachzuweisen**. Die Auswahl der sachkundigen Stelle, die der Verband getroffen hat, bedarf der Zustimmung durch das Gericht“

Wie setzt der Entwurf Anreize zur Compliance ?



Wie sehen diese im Entwurf aus?

- Es wird festgehalten, dass CMS Systeme zur Milderung führen können.
- Die Verwarnung mit Verbandssanktionenvorbehalt soll „Compliance – Maßnahmen“ Rechnung tragen .
- Weisung nach § 13 VerSanG sieht „Compliance“ Maßnahmen vor.
- Compliance Beauftragte können „Leitungspersonen“ i.S.d. § 2 VerSanG sein – und damit in der strafrechtlichen Verantwortung

Wie setzt der Entwurf Anreize zur Compliance ?



Wie sehen diese im Entwurf aus?

- Zumessung der Sanktion bemisst sich u.a. nach Compliance Maßnahmen, die nach der Tat ergriffen wurden, § 16 Abs. 2 Nr. 7 VerSanG
- Die internal Investigation mutiert zu einer Unterwerfung, die im Gegenzug allenfalls die Milderung um die Hälfte des Höchstbetrags vorsieht.
- Ob die Voraussetzungen der Milderungen erfüllt sind, wird aufgrund der Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe kaum rechtssicher zu beantworten sein.

Welche Sanktionen werden geregelt?

Anders als im OWiG – Recht sieht der Entwurf Folgendes vor:



- **Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit** (§ 36 VerSanG): Nachbildung von § 153 StPO
- **Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen** (§ 37 VerSanG): Nachbildung von § 153a StPO:
- Vorläufiges Absehen bei verbandsinternen Untersuchungen (§ 42 VerSanG)

Hammer zum Schluss

Das „**Anwaltsprivileg**“ wird bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen fast völlig **abgeschafft**:

- Die „Jones-Day“ Entscheidung wird „umgesetzt“.
- Durch eine Änderung von § 97 und 160a StPO wird es nunmehr möglich, bei Rechtsanwälten grundsätzlich ohne Beschränkung zu durchsuchen und zu beschlagnahmen.
- Der Beschlagnahmeschutz gilt nur Aufzeichnungen und Unterlagen im Verhältnis des Beschuldigten zu seinem Verteidiger.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Wessing & Partner
Rechtsanwälte mbB
Rathausufer 16 –17, 40213 Düsseldorf
Tel. +49 211/16844-0, Fax +49 211/16844-444
info@strafrecht.de
www.strafrecht.de

WESSING & PARTNER